

**Satzung der Gemeinde Nümbrecht über die Festlegung der Gebietszone
und der
Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO
NW) für
die Ablösung von Stellplätzen**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S.245) und des § 51 Abs.5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV NW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW 2000 S. 439) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Nümbrecht werden folgende Gebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Hauptort Nümbrecht

- (2) Die Abgrenzung des Gebietsteiles ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in dem in § 1 Abs.1 aufgeführten Gebietsteiles auf

- a) 4.800 Euro (Viertausendachthundert-Euro) für einen PKW-Stellplatz (mit den Abmessungen 5,00 m x 2,50 m)
und
b) 6.600 Euro (Sechstausendsechshundert-Euro) für einen behindertengerechten PKW-Stellplatz (mit den Abmessungen 5,00 m x 3,50 m) festgesetzt.

§ 3

Der Ablösebetrag wird mit dem Tag der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Tag der Mitteilung gem. § 67 BauO NW im Genehmigungsverfahren fällig.

§ 4

Die Satzung der Gemeinde Nümbrecht vom 08.10.2001 über die Festlegung der Gebietszone und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung, wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.